



Benützungsgreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet sowohl die regelmässige wie auch die sporadische Benützung der Schulanlagen und der Schulräume der Gemeinde Sarmentorf ausserhalb des regulären Schulunterrichts in folgenden Gebäuden:

- Schulhaus Linea
- Schulhaus Winkel
- Schulhaus Quadro
- Kindergarten

sowie

- Turnhalle
- Umgebungsanlagen mit Schulhaus-, Spiel- und Sportplätzen.

Von diesem Reglement ausgeschlossen ist die Bibliothek, deren Benützung in gesonderten Reglementen geregelt ist.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen bestimmungsgemäss dem nach Stundenplan zu erteilenden Unterricht der Schulen sowie weiteren schulinternen Bedürfnissen. Dabei ist die Musikschule der Schule gleich gestellt.

Die Benützung einzelner Räume der Schulanlagen ausserhalb der von der Schule benötigten Zeit ist bewilligungspflichtig und nach Massgabe dieses Reglementes eingeschränkt. Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

Art. 3 Kompetenzen

Die zuständige Schulpflege ist die Koordinations-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Benützung der Schulhäuser mit den Schulhausumgebungsanlagen. Sie kann ihre Kompetenzen teilweise oder ganz an die Schulleitung delegieren.

Art. 4 Bewilligungsverfahren

Jede Bewilligung zur Benützung der Schulanlagen berücksichtigt folgende Prioritäten:

- Zuerst die Bedürfnisse der Schule, dann die nichtkommerziellen Bedürfnisse ortsansässiger Vereine, Organisationen und politischen Parteien.
- Eine noch tiefere Priorität haben die durch die Ortsvereine organisierten Anlässe mit einem direkten oder indirekten kommerziellen Hintergrund wie Vorführungen mit Eintrittsgeld, Anlässe mit Werbung zugunsten Dritter oder Vorträge mit kommerziellem Hintergrund.
- Private Anlässe der Gemeinde-Einwohner haben die tiefste Priorität. Andere Anlässe werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Bei der Erteilung einer Bewilligung muss die zuständige Behörde die Hauswarte rechtzeitig orientieren. Sie ist auch für ein zumutbares Dienstaufgebot des zuständigen Hauswarts verantwortlich.

Es besteht kein Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet letztinstanzlich.

Art. 5 Aufsicht

Der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung des Benützungsreglements sowie die Auflagen der Benützungsbewilligung. Bei kleineren Verstössen versucht er, mittels Aussprache eine Besserung zu erwirken. Gelingt dies nicht und/oder bei groben Verstössen meldet er den Sachverhalt unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

Art. 6 Benützungsregelungen

Jede Organisation, welche Schulanlagen benutzen will, bezeichnet eine Person (nachfolgend: verantwortliche Person), die dafür verantwortlich ist, dass die Vorschriften des Benützungsreglements sowie die eventuellen Auflagen eingehalten werden. Die verantwortliche Person wird in der Bewilligung genannt.

Bei regelmässiger Benützung von Räumen der Schule durch Vereine kann der Hauswart in Absprache mit der verantwortlichen Person des Vereins vereinbaren, dass der Verein für das Fensterschliessen, die Kontrolle der Duschen, Lichterlöschen und Abschliessen der Räume und des Schulhauses besorgt ist.

Wird im Rahmen der erteilten Bewilligung zur Benützung von Schulräumlichkeiten eine leihweise Abgabe von Schlüsseln vereinbart, so stellt die verantwortliche Person sicher, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich verwendet wird. Im Falle eines Schlüsselverlustes haftet die verantwortliche Person für allfällig entstandene Schäden sowie für den eventuell notwendigen Schliesssystemersatz.

Die Abgabe des Schlüssels erfolgt durch die Schulleitung gegen Unterschrift und ein Depot von 100 Franken. Nach Rückgabe des Schlüssels kann das Depot von Fr. 100.- bei der Gemeinde zurückgefordert werden.

Art. 7 Sauberkeit – Ordnung – Beschädigungen - Haftung

In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten und entsprechende Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen. Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Bei jeder Beschädigung und Verunreinigung von Gebäuden, Anlagen, Geräten, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Verursachende auch dann, wenn der Schaden ohne Absicht entstanden ist. Kann die verursachende Person nicht ermittelt werden oder deckt sie den Schaden nicht, so ist die verantwortliche Person persönlich und solidarisch haftbar.

Art. 8 Rauch-, Drogen- und Alkohol-Konsumverbot

In allen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauch-, Drogen- und Alkohol-Konsumverbot. Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot für bestimmte Anlässe können im Rahmen der Benützungsbewilligung gewährt werden.

Art. 9 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Jedes Hantieren an den Heizungs- und Ventilationsvorrichtungen, an den Sicherungskästen, an der Beleuchtung und an anderen Einrichtungen ist Unberechtigten untersagt.

Art. 10 Baulicher Unterhalt

Anträge bezüglich des baulichen Unterhalts der Schulhäuser und des Mobiliars sind über die Schulpflege an den Gemeinderat zu stellen. Droht Unfallgefahr oder entsteht grösserer Schaden bei Unterlassung einer Unterhaltsmassnahme, muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

Diese Bestimmung entbindet den Hauswart seiner direkten Meldepflicht nicht.

Art. 11 Personen-/Sachschäden

Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benützern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftbarkeit ab, sofern nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Haftpflicht der Gemeinde gegeben ist.

Art. 12 Brandgefahr

Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen und nötigenfalls eine Feuerwache zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005. Für die Kosten solcher Vorkehren hat der Veranstalter aufzukommen.

II. Jahresplan

Art. 13 Belegungsplan der Schulpflege

Die Schulpflege erstellt jeweils auf Schuljahresbeginn einen vollständigen Wochenbelegungsplan für die regelmässige Benützung der Schulungsräume durch die Schule, Musikschule und weitere regelmässige Benutzer.

Dieser Jahresbelegungsplan ist zur Orientierung dem Hauswart und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 14 Belegungsplan für Vereine

Anlässlich der jährlichen Konferenz der Vereinspräsidenten wird unter Mitwirkung der Schulpflege und des Gemeinderates ein Jahresplan für die regelmässigen und einmaligen Belegungen der Mehrzweck-, Turnhalle und der Sport-/Spielplätze für Übungen, Wettkämpfe und Anlässe erstellt. Dabei soll den Wünschen der Vereine soweit als möglich Rechnung getragen werden.

Dieser Jahresplan gilt als ein fristgerechtes Gesuch für eine Benutzungsbewilligung, die auch vom Gemeinderat erteilt wird, sobald die verantwortliche Person nach Art. 6 und eventuell weitere Angaben schriftlich hinterlegt werden.

Dieser Jahresplan ist dem Hauswart, allen Vereinen und der Schulpflege zur Orientierung zuzustellen.

Die Schulpflege, vertreten durch die Schulleiterin, behält sich vor, einem Anlass gemäss Jahresplan die Benutzungsbewilligung aus wichtigem Grund oder wegen eines nicht voraussehbaren Eigenbedarfs zu widerrufen.

III. Schulräume

Art. 15 Verwendungszweck

Schulräume werden in der Regel nur zu Unterrichts-, Informations- und Bildungszwecken zur Verfügung gestellt.

Art. 16 Reinigung – Baulicher Unterhalt

Während der Hauptreinigung in den Sommerferien dürfen die Schulräume nicht benützt werden. Baulicher Unterhalt der Schulhäuser kann ebenfalls zu Benützungseinschränkungen führen.

Art. 17 Raumübernahme/Raumabgabe

Die benötigten Räume können nach Absprache mit dem Hauswart von den Veranstaltern übernommen werden. Sie müssen am darauf folgenden Werktag jeweils wieder dem Schulunterricht gereinigt zur Verfügung stehen.

Art. 18 Proben

Die notwendigen Proben für Anlässe müssen bereits im Gesuch für die Benützungsbewilligung vermerkt werden. Sie sind zeitlich so anzusetzen, dass sie nach Möglichkeit nicht mit den bewilligten regelmässigen Übungen anderer Vereine zusammenfallen.

Für Proben kann die Turnhalle an vier Abenden, frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung belegt werden. Die betreffenden Vereine (siehe Belegungsplan) und der Hauswart müssen mindestens vier Wochen vorher orientiert werden.

Art. 19 Uebernahme und Abgabe von Räumen und Schlüssel

Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart die benützten Räume, Einrichtungen und das Mobiliar im Beisein der für den Anlass verantwortlichen Person oder deren Stellvertretung. Er erstellt einen Übergabebericht, der beidseitig zu unterzeichnen ist.

Der Hauswart bestimmt den Übernahme- und Abgabe-Zeitpunkt.

Beinhaltet die Benützungsbewilligung auch eine (leihweise) Schlüsselabgabe, vereinbart die verantwortliche Person mit der Schulleitung die Schlüsselübergabe zu den betroffenen Räumlichkeiten. In der Regel erfolgt die Schlüsselübergabe und –rückgabe im Rahmen der Raumübernahme/Raumabgabe.

Art. 20 Organisation an Anlass - Parkplatz

Das Aufstellen der Tische und Stühle, sowie das Versorgen, Aufräumen und Reinigen erfolgt durch die Veranstalter. WC-Anlagen, Foyer und Treppenhäuser sind sauber gereinigt abzugeben.

Die verantwortliche Person ist für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Sie sorgt auch dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit, die Räume von den Besuchern verlassen werden.

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Eine Schulanlagen-Benützungsbewilligung begründet kein Anrecht auf Parkplätze.

IV. Regelmässige Benützung der Turnanlagen für sportliche Zwecke

Art. 21 Turnschuhe

In den Turnhallen darf nur in Turnschuhen oder barfuss geturnt und gespielt werden. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten des Turnlokals in der Garderobe anzuziehen. Wenn Turnschuhe auf den Aussenturnplätzen gebraucht werden, so sind diese vor dem Betreten der Hallen gegen andere Turnschuhe auszuwechseln. Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge,

Nägeln oder Zapfen aufweisen, die den Hallenboden beschädigen. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind verboten. Die Vereine sind verpflichtet, die Kontrolle durchzuführen.

Art. 22 Ballspiele

Bei Ballspielen ist der Betrieb so zu gestalten, dass die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Das Fussballspielen in der Turnhalle ist nur mit Spezialbällen (Filzbälle) gestattet.

Art. 25 Ordnung

Nach Benützung sind Geräte und Spielmaterial sauber an die betreffenden Plätze zu versorgen. Der Boden ist von Magnesia zu säubern.

Art. 26 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Türen ist Sache des Hauswartes oder der verantwortlichen Person (falls der Benutzer die Schlüssel erhalten hat → siehe Art. 6). Alle Lichter müssen gelöscht werden und die Gebäulichkeiten sind um 22.15 Uhr zu verlassen.

Art. 27 Turn-Geräte

Geräte dürfen nur mit Bewilligung aus den Anlagen entfernt werden.

Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.

Stein- und Hantelheben sind in der Turnhalle nur auf Matten gestattet.

Kugelstossen, Speer- und Diskuswerfen sind nur in den entsprechenden Anlagen vorzunehmen.

VI. Rasen- und Trockenspielflächen

Art. 30 Schutz des Rasens

Zur Schonung des Rasens darf die Grünfläche nur bei trockenem Boden betreten werden. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen entscheidet der zuständige Hauswart über die Benützung der Rasenspielflächen. Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Anlagen zu treffen, insbesondere auch die Benützung der Anlagen für längere Zeit gänzlich zu untersagen, wenn es im Interesse der Plätze besondere Umstände wie Trocken- und Regenperioden erfordern.

Art. 31 Benützungszeit

Die Benützung der Spielflächen hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Plätze geräumt sein.

Art. 32 Änderungen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen von den Benützern keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 33 Ordnung

Die Benutzer sind verpflichtet, die Plätze nach Beendigung ihrer Übungen zu säubern. Die Benutzer sind ferner gehalten, vor dem Verlassen des Platzes die Sprunggruben zu rechen und das transportable Übungsmaterial ordnungsgemäss zu versorgen. Nach Ablauf der Spiel- und Sportsaison werden die Aussengeräte durch den Turnhallenwart wintersicher versorgt oder abgedeckt.

Art. 34 Benützung unter Aufsicht

Das Kugel- und Steinstossen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen usw. ist auf anderen als den dafür eingerichteten Plätzen untersagt. Es darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person ausgeübt werden, welche die nötigen Sicherheitsmassnahmen durchsetzt.

Art. 35 Spielwiese und Trockenplatz

Der Trockenplatz darf nicht mit Schuhen mit Eisenbeschlägen, Nägeln oder Zapfen betreten werden.

Auf der Spielwiese sind Stollenschuhe verboten. Das Fussballspielen auf der Spielwiese und dem Trockenplatz zu Trainingszwecken ist gestattet.

Art. 36 Fahrverbot

Das Befahren der Spielwiese und des Trockenplatzes mit Motorfahrzeugen oder mit schweren Transportmitteln ist untersagt.

Art. 37 Ruhe

Auf benachbarte öffentliche und private Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Die Ruhe der Nachbarschaft soll durch den Turn- und Sportbetrieb nach Möglichkeit nicht gestört werden.

VII. Gebühren

Art. 38

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen erhebt die Schule Sarmenstorf Gebühren.

Art. 39

Als Anerkennung des Beitrages der Ortsvereine und der örtlichen politischen Parteien zum Wohle der Bevölkerung erlässt die Schule jedem Ortsverein diese Gebühr für jeweils einen Anlass im Jahr (nicht kumulierbar über mehrere Jahre).

Art. 40

Ortsansässige Turn- und Sportvereine, welche regelmässige Sport- und Turnübungen für eigene Mitglieder und/oder für die Gemeindeeinwohner anbieten bzw. durchführen, sind für die Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle im Rahmen des Jahresplanes gemäss Art. 15 von einer Benützungsgebühr befreit. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verein in begründeten Fällen eine angemessene Abgeltung einer aussergewöhnlichen Beanspruchung des Hauswarts in Rechnung stellen.

Art. 41

Ortsansässige Musik- und Gesangvereine sind für die Benützung der Räume zu Probzwecken von einer Benützungsgebühr befreit.

Art. 42

Für besondere Veranstaltungen und rein kommerzielle Anlässe sowie bei auswärtigen Benützern legt die Schulpflege die Benützungsgebühren von Fall zu Fall fest.

Unter gewissen Umständen kann die Schulpflege auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühren reduzieren oder erlassen.

Art. 43

Die Gebühr für die Entsorgung des Abfalles wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Gebührentarifes zum Abfallreglement erhöhen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung nach dem Anlass.

Die Abfallentsorgungsgebühr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 44

Die Benützungsgebühr ist bei Erteilung der Benützungsbewilligung fällig. Die Benützungsbewilligung verfällt, wenn die Benützungsgebühr bis zum Anlass nicht entrichtet wurde.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

Vereine und Veranstalter, in deren Benützungszeit wiederholt Verstösse gegen dieses Reglement vorgekommen sind, können von der Benützung der Räume und Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Das Reglement tritt am 24. Juni 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Sarmenstorf, 24. Juni 2009

Schulpflege Sarmenstorf

Schule Sarmenstorf

Sandra Henkes, Präsidentin

Peter Felder, Schulleiter

Anhang**Gebührenordnung**

Schul- und Unterrichtsräume	Fr. 20.-- / Std.	Fr. 50.-- / Tag
Gruppenraum	Fr. 40.-- / Std.	Fr. 100.-- / Tag
Privatunterricht LP (alle Räume)	Fr. 10.-- / Std.	Fr. 50.-- / Tag
Turnhalle		Fr. 100.-- / Tag
Spiel- und Sportplätze Schulareal		Fr. 100.-- / Tag
Jahrespauschale	300 Fr. (LP)	Fr. 500.--